

**Veränderungssperre „Rheingönheim –  
Zwischen Königstraße und Brückweggraben“ 6-56**

**SATZUNG**  
**über den Erlass einer Veränderungssperre im Gebiet des in**  
**Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 649 „Ortskern Rheingönheim –**  
**Zwischen Königstraße und Brückweggraben“<sup>1</sup>**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrats vom 30.06.2025 folgende Satzung:

**§ 1**

Für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 649 ‚Ortskern Rheingönheim – Zwischen Königstraße und Brückweggraben‘, wie im Plan dargestellt, wird eine Veränderungssperre mit dem Inhalt erlassen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 2**

Die Veränderungssperre wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ludwigshafen am Rhein, 03.07.2025  
Stadtverwaltung

gez.  
Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

---

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. 47 vom 09.07.2025

# Lageplan: Geltungsbereich der Veränderungssperre

